

4.7. Der Erbvertrag

Im Zuge der Erbrechtsreform in Liechtenstein 2012 wurde der Erbvertrag von Grund auf modifiziert, die Rechtslage weicht nun wesentlich von der österreichischen ab.

Beim Erbvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft auf den Todesfall. Die Vertragspartner setzen sich hier wechselseitig als Erben oder als Vermächtnisnehmer ein. Der Erbvertrag ist sowohl Vertrag als auch Rechtsgeschäft auf den Todesfall.²⁷⁵

Rechtslage in Liechtenstein

Die Bestimmungen über den Erbvertrag waren bisher in den §§ 1249–1254 fABGB als Ehepakt geregelt. Weil dies aber nach Ansicht des Gesetzgebers dogmatisch verfehlt ist, insbesondere durch die aktuellen Änderungen, wurden die Regelungen in den erbrechtlichen Abschnitt²⁷⁶ unter §§ 602–602 lit e fABGB verschoben.²⁷⁷

Grund für die Einordnung in das Ehepakt-Hauptstück war, dass bisher ein Erbvertrag immer nur zwischen Ehegatten und Brautleuten abgeschlossen werden konnte, wobei ein Viertel zur freien Disposition des Erblassers übrig bleiben musste. Nunmehr kann ein Erbvertrag zwischen beliebigen Personen über das gesamte Vermögen abgeschlossen werden.²⁷⁸

Mehrseitige Erbverträge

Nicht ausdrücklich geregelt wurde in dieser Novelle, ob nun ein mehrseitiger Erbvertrag zulässig ist. Durch die Reform ist eine Einsetzung von Dritten als zulässig erklärt worden, deshalb kann man davon ausgehen, dass auch die Einsetzung dieses Dritten für zulässig erachtet werden muss.²⁷⁹

Formvorschriften

Vor der Reform 2012 mussten sowohl die Formvorschriften für Ehepakte als auch diejenigen für schriftliche Testamente eingehalten werden. Die Novelle beseitigte diese Regelung und nun müssen nur noch die Bestimmungen für Testamente eingehalten werden. Der Widerruf eines Erbvertrages bedarf der Schriftform und der Beglaubigung der Unterschrift gem § 602

²⁷⁵ Graf, 65.

²⁷⁶ LGBl 2012/265.

²⁷⁷ BuA 12/2012, 5 19.

²⁷⁸ BuA 12/2012 19, 20; Motal, 8.

²⁷⁹ Motal, 8.